

Einkommensbericht des Bundes

gemäß § 6a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Mag.(FH) Cornelia Lercher
Abt. III/C/7 – HR-Controlling, Personalplan und Mobilitätsmanagement
Wien, 16. November 2018



Einkommensbericht des Bundes: Gesetzliche Grundlage

- Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Einkommensberichte des Bundes

§ 6a. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport ist verpflichtet, jährlich bis zum 1. Oktober einen Bericht zur Einkommensanalyse der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des Bundes zu erstellen. Berichtszeitraum ist das jeweilige vorangegangene Kalenderjahr. Dieser Bericht hat Angaben über

1. die Anzahl der Frauen und die Anzahl der Männer in der jeweiligen Verwendungs-, Entlohnungs- oder Gehaltsgruppe und
2. das Medianeinkommen von vollbeschäftigten Frauen und Männern in der jeweiligen Verwendungs-, Entlohnungs- oder Gehaltsgruppe zu enthalten.

Das Einkommen von Teilzeitbeschäftigten ist auf Vollzeitbeschäftigung und jenes von unterjährig beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern auf Jahresbeschäftigung hochzurechnen.

(2) Der Bericht ist derart zu anonymisieren, dass keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.

(3) Der Bericht ist unverzüglich nach seiner Fertigstellung von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport auf der Website des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport zu veröffentlichen und den Leiterinnen und Leitern der Zentralstellen zu übermitteln. Von den Leiterinnen und Leitern der Zentralstelle ist der Bericht an die zuständigen Zentralkommissionen weiterzuleiten.

(4) Für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, für die es kein anzuwendendes Verwendungs-, Entlohnungs- oder Gehaltsgruppenschema gibt, gilt abweichend von Abs. 1 und 3, dass

1. ein Bericht nur zu erstatten ist, wenn die Anzahl dieser Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der jeweiligen Dienststelle mehr als 150 beträgt,
2. der Bericht entsprechend der für sie zur Anwendung gelangenden Besoldungsstruktur zu erstellen ist,
3. die Berichtspflicht die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Dienststelle trifft und
4. der Bericht dem jeweils zuständigen Personalvertretungsorgan zu übermitteln ist, das den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern auf ihr Verlangen Einsicht in diesen zu gewähren hat.

§ 6a B-GIBG

- Novellierung des B-GIBG im Jahr 2011:
 - Hochrechnung der Einkommen:
 - von Teilzeitbeschäftigung auf Vollzeitbeschäftigung
 - von unterjährig beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer auf Jahresbeschäftigung
 - Medianeinkommen
 - Jährliche Publikation: 1. Oktober

Personenkreis: Wer ist umfasst?

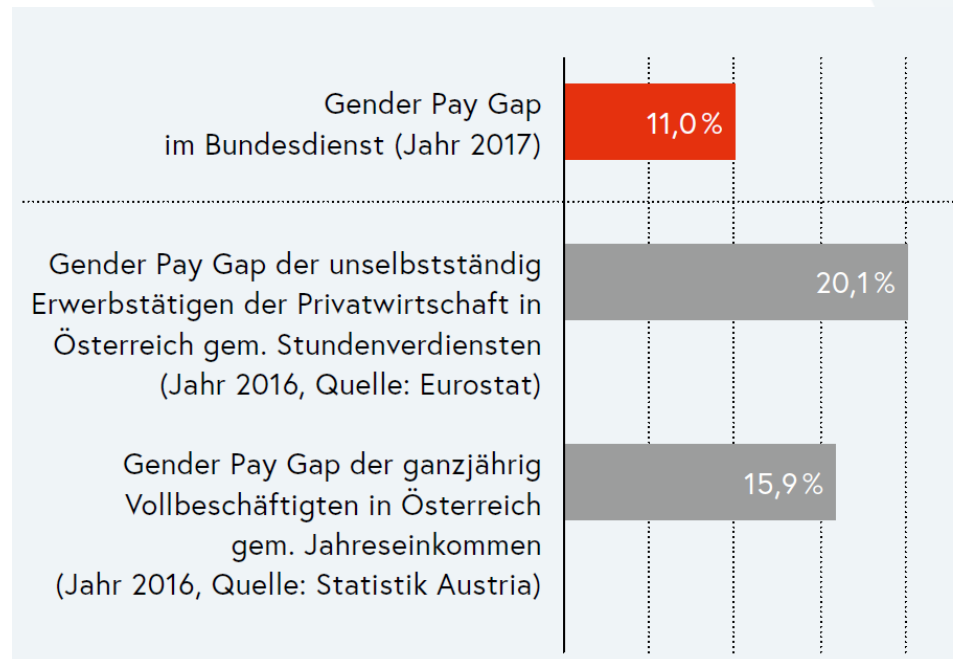
- Vertragsbedienstete und Beamte des Bundes
- Ausbildungsverhältnisse des Bundes (separate Darstellung)
- Beamte in ausgegliederten Einrichtungen (exkl. Nachfolgegesellschaften der Post/Telekom)
 - separat:
 - Österreichische Post AG und Töchter
 - A1 Telekom Austria AG
 - ÖBB-Postbus GmbH

Zeitreihenvergleich – Gender Pay Gap im Bundesdienst

- Einkommensbericht des Bundes – 6. Publikation:

2012	2013	2014	2015	2016	2017
13,3%	12,8%	12,5%	12,8%	11,9%	11,0%

Vergleich mit Privatwirtschaft



- 1 Gender Pay Gap gem. § 6a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (Quelle: Managementinformationssystem).
- 2 Berechnungsgrundlage: Durchschnitt der Stundenverdienste der voll- und teilzeitbeschäftigten unselbstständig Erwerbstätigen der Privatwirtschaft in Österreich ab einer Unternehmensgröße von mindestens zehn Beschäftigten (Quelle: EUROSTAT).
- 3 Berechnungsgrundlage: Medianeinkommen der ganzjährig vollbeschäftigten unselbstständig Erwerbstätigen in Österreich (Quelle: Statistik Austria).

Grafiken im Detail – Ausschnitt Verwaltungsdienst

Berufs- gruppen/ Verwendungs- gruppencluster	Beschäftigte Männer	Beschäftigte Frauen	Brutto- jahresein- kommen Männer	Brutto- jahresein- kommen Frauen	Durch- schnitts- alter Männer	Durch- schnitts- alter Frauen	Medianein- kommen der Frauen liegt um ... % unter dem der Männer	Durch- schnittsalter der Frauen liegt um ... Jahre unter dem der Männer
Allgemeine Verwaltung	24.312	27.657	46.250	36.692	49,0	46,0	20,7%	3,1
A1, v1	4.438	3.618	74.367	61.195	48,2	43,3	17,7%	4,9
A2, v2	7.777	6.827	58.233	48.281	49,7	45,7	17,1%	4,0
A3, v3, h1	6.403	10.913	38.840	34.878	49,9	46,9	10,2%	3,1
A4-7, v4-5, h2-5	4.456	5.675	28.655	26.110	46,5	45,3	8,9%	1,1
Dienstklasse Allg. Verwaltung	684	522	81.496	71.896	58,0	56,8	11,8%	1,2
ADV-Sonder- verträge	554	102	61.274	57.352	46,6	48,8	6,4%	-2,2

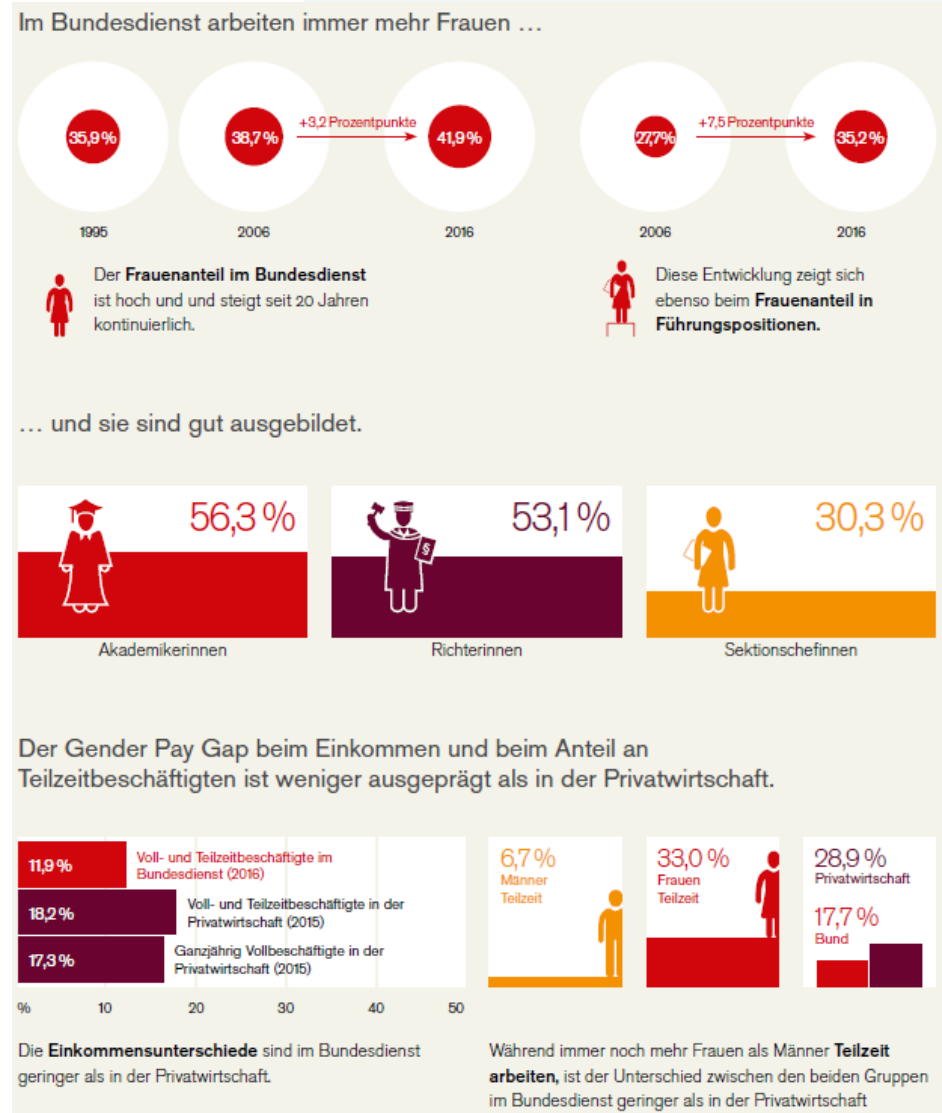
Bundesdienst - Entlohnung

- Arbeitsplatzbewertung
- gesetzlich fixierte Besoldungsschemata

Gründe für ein Auseinanderklaffen von Frauen- und Männereinkommen:

- Umfang der geleisteten Überstunden
- Alter (Seniorität)
- Qualifikation
- Innehaben einer Leitungsfunktion
- unterschiedliche Besoldungsschemata

Gender-Controlling



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Mag.(FH) Cornelia Lercher
Abt. III/C/7 – HR-Controlling, Personalplan und Mobilitätsmanagement
cornelia.lercher@bmoeds.gv.at